

BMEIA-XX.4.36.01/0005-IV.1/2016

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

25/16

**Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte
internationaler Kindesentführung;
Beitritt Albaniens; Beitritt Andorras; Beitritt Armeniens;
Beitritt Marokkos; Beitritt der Russischen Föderation;
Beitritt der Seychellen; Beitritt Singapurs;
Annahme durch Österreich**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Das im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht am 25. Oktober 1980 angenommene Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung ist für Österreich am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 512/1988).

Bisher haben folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert: Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Venezuela und die Vereinigten Staaten von Amerika. Nachstehende Staaten haben erklärt, sich weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Montenegro und Serbien. China hat die Weiteranwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao erklärt.

Gemäß Art. 37 und 38 des Übereinkommens können Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens nicht Mitglieder der Haager Konferenz waren, dem Übereinkommen beitreten. Nach Artikel 38 Absatz 4 des Übereinkommens von 1980 gilt dieses nur zwischen dem beitretenden Staat und den Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Österreich hat bisher den Beitritt folgender Staaten angenommen: Bahamas, Brasilien, Bulgarien, Chile, Estland, Georgien, Island, Lettland, Litauen, Malta, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Neuseeland, Polen, Rumänien, San Marino, Slowenien, Südafrika, Ungarn und Zypern.

Nun soll auch eine Annahme der Beitritte Albaniens, Andorras, Armeniens, Marokkos, der Russischen Föderation, der Seychellen und Singapurs erfolgen, um die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in diesem Bereich zu vereinfachen.

Da der Bereich der internationalen Kindesentführung in die ausschließliche Außenkompetenz der Europäischen Union und das Einverständnis zum Beitritt eines Drittstaates zum Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung gemäß Gutachten 1/13 des EuGH vom 14. Oktober 2014 in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fällt, muss die Entscheidung über die Annahme des Beitritts eines Drittstaates zum Haager Übereinkommen von 1980 auf Ebene der EU im Wege eines Ratsbeschlusses getroffen werden, der die einzelnen EU-MS (mit Ausnahme Dänemarks), die das noch nicht getan haben, ermächtigt, den Beitritt von Drittstaaten „im Interesse der EU“ anzunehmen.

Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2015/2356 vom 10. Dezember 2015 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt Albaniens zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen. Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2015/1023 vom 15. Juni 2015 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt Andorras zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen. Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2015/2358 vom 10. Dezember 2015 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt Armeniens zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen. Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2015/2357 vom 10. Dezember 2015 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt Marokkos zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen. Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2015/2355 vom 10. Dezember 2015 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt der Russischen Föderation zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen. Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2015/2354 vom 10. Dezember 2015 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt der Seychellen zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen. Der Rat hat mittels Beschluss (EU) 2015/1024 vom 15. Juni 2015 jene Mitgliedsstaaten, die das noch nicht getan haben, ermächtigt, im Interesse der Union den Beitritt Singapurs zum Haager Übereinkommen von 1980 anzunehmen.

Albanien hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 4. Mai 2007 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Albanien am 1. August 2007 in Kraft getreten. Andorra hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 6. April 2011 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Andorra am 1. Juli 2011 in Kraft getreten. Armenien hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 1. März 2007 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Armenien am 1. Juni 2007 in Kraft getreten. Marokko hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 9. März 2010 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Marokko am 1. Juni 2010 in Kraft getreten. Die Russische Föderation hat ihre Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 28. Juli 2011 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für die Russische Föderation am 1. Oktober 2011 in Kraft getreten. Die Seychellen haben ihre Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980 am 27. Mai 2008 hinterlegt. Das Haager Übereinkommen ist für die Seychellen am 1. August 2008 in Kraft getreten. Singapur hat seine Beitrittsurkunde zum Haager Übereinkommen von 1980

am 28. Dezember 2010 hinterlegt. Das Übereinkommen ist für Singapur am 1. März 2011 in Kraft getreten.

Die Erklärung Österreichs über die Annahme der Beitritte Albaniens, Andorras, Armeniens, Marokkos, der Russischen Föderation, der Seychellen, Singapurs ist beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande zu hinterlegen. Das Übereinkommen tritt gemäß Art. 38 Abs. 5 zwischen den beitretenden Staaten und dem Staat, der erklärt hat, den Beitritt anzunehmen, am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der Annahmeerklärung in Kraft.

Da das Übereinkommen gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend ist, bedarf auch die Annahme eines Beitritts der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Annahmeerklärungen in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz stelle ich den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über die Annahme der Beitritte Albaniens, Andorras, Armeniens, Marokkos, der Russischen Föderation, der Seychellen, Singapurs zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hiezu genehmigen,
2. nach erfolgter Genehmigung die Annahmeerklärungen unter Anchluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und
3. nach erfolgter Genehmigung dem gemäß Art 64 Abs. 1 B-VG die Funktionen des Bundespräsidenten ausübenden Präsidium des Nationalrates vorschlagen, die Annahmeerklärungen der Republik Österreich abzugeben.

Wien, am 6. Dezember 2016
KURZ m.p.